

BETREUUNGSVERTRAG

zwischen

**der Sozialwerk für Bildung und Jugend gGmbH
als Kooperationspartner der
Schule am Burghof
Städt. Kath. Grundschule Marsberg**

und den Erziehungsberechtigten

Name der Erziehungsberechtigten:

des Kindes:

geb. am:

wohnhaft in:

Notfallnummer:

Sonstiges (Allergien, Medikamente, Einschränkungen etc.):

Die Betreuung und Förderung des Kindes sowie die Mitwirkung der Personensorgeberechtigten erfolgt auf der Grundlage der von den jeweiligen Schulkonferenzen verabschiedeten pädagogischen Rahmenkonzepte, des Runderlasses des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 23.12.2010 in der jeweils aktuellen Fassung sowie § 611 des Bürgerlichen Gesetzbuches und der Kooperationsvereinbarung zwischen der Sozialwerk für Bildung und Jugend gGmbH, der Stadt Marsberg und der Schule.

1. Aufnahme des Kindes

Das Kind _____ wird am _____ in die 8 – 13 Uhr Betreuung

aufgenommen. Die Anmeldung ist verbindlich für die Grundschulzeit. Eine jährliche Kündigung des Vertrages ist möglich (vgl. Punkt 7).

2. Auftrag der Betreuung 8 – 13 Uhr

Das Betreuungsangebot ist Teil des schulischen Konzeptes, an dem die Erziehungsberechtigten ihre Kinder unmittelbar vor und nach dem Unterricht freiwillig teilnehmen lassen können. Im Rahmen dieses Betreuungsangebotes erhalten die Kinder die Möglichkeit zum freien Spiel, zum Sport, zu Ruhepausen sowie Anregung für gemeinsames und eigenständiges Tun.

Die Betreuung wird in der Regel an allen Unterrichtstagen in der Zeit von

montags bis freitags von 8.00 Uhr bis 13.15 Uhr

angeboten.

3. Aufsichtspflicht und Unfallversicherung

Die Aufsichtspflicht des Personals der Betreuung 8 – 13 Uhr beginnt, wenn das Kind innerhalb der genannten Betreuungszeiten in Empfang genommen wird und endet mit der Verabschiedung des Kindes.

Die Kinder sind während des Aufenthaltes auf dem Schulgelände, bei Veranstaltungen der Betreuung, auf dem Weg zur Schule und auf dem Nachhauseweg versichert.

Unfälle auf dem Weg zwischen Elternhaus und der Betreuung 8 – 13 Uhr sind dem Personal der Gruppe unverzüglich zu melden.

Die Erziehungsberechtigten erklären sich einverstanden, dass ihr Kind im Rahmen der Betreuung z.B. zu Sportstätten, Freizeitanlagen, Kultureinrichtungen, etc. vom Betreuungspersonal und Dritten befördert werden darf.

4. Ansteckende Krankheiten

Die Eltern sind nach dem Infektionsschutzgesetz verpflichtet, analog der Regelung der Schule, ansteckende Krankheiten unverzüglich auch dem Betreuungspersonal zu melden. Auf das Merkblatt der Schule wird hingewiesen.

Das Kind darf erst aufgrund eines ärztlichen Attestes die Betreuung 8 – 13 Uhr wieder besuchen.

5. Fernbleiben eines Kindes

Bei Fernbleiben des Kindes (z.B. krankheitsbedingt) ist der/die Klassenlehrer/in und das Personal der Betreuungsgruppe (ab 11.30 Uhr) umgehend zu informieren.

6. Elternbeiträge und Fälligkeiten

Zur weiteren Finanzierung der 8-13 Uhr Betreuung erhebt das Sozialwerk einen Elternbeitrag von 25,00 € monatlich.

Für ein Geschwisterkind wird 50% des Beitrages berechnet. Jedes weitere Kind ist frei. Die Beiträge werden monatlich und für 11 Monate eingezogen. Eine Rückvergütung für nicht in Anspruch genommene Betreuungstage erfolgt nicht. Eine Beitragsreduzierung ergibt sich auch dann nicht, wenn das Kind die Schule vorübergehend nicht besucht.

Die Elternbeiträge werden über das Abrechnungssystem MensaMax des Sozialwerks verwaltet. Eine entsprechende Information zur Abwicklung der Zahlungen erfolgt nach der Anmeldung.

7. Vertragsbeendigung

Der Vertrag besteht während der gesamten Grundschulzeit. Es besteht ein jährliches Kündigungsrecht zum Ende eines jeden Schuljahres. Die Kündigungsfrist hierfür endet jeweils am **01. März**.

Bei Vorliegen gewichtiger Gründe, wie zum Beispiel Schulwechsel, Umzug o. ä. ist der Vertrag ausnahmsweise mit einer Frist von einem Monat zum Ende des Monats kündbar. Die Kündigung erfolgt schriftlich bei der Sozialwerk für Bildung und Jugend gGmbH als Maßnahmeträger.

Die Kündigung durch die Sozialwerk für Bildung und Jugend gGmbH, die Schulleitung bzw. die Stadt als Schulträger - als gemeinsame einvernehmliche Entscheidung- ist möglich, wenn

- das Kind nach Auffassung aller Beteiligten (Personal der Gruppe, Lehrer, Schulträger) in der Einrichtung nicht mehr betreut werden kann.
- das Kind länger als zwei Wochen unentschuldig fehlt.
- sich die persönlichen Verhältnisse, die zur Aufnahme des Kindes in die Betreuung 8.00 - 13.00 Uhr geführt haben, geändert haben.

9 Schlussbestimmungen

Dieser Vertrag basiert auf den rechtlichen Rahmenbedingungen der Betreuung im Rahmen der „Offenen Ganztagsgrundschule“ in Nordrhein-Westfalen. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen des Vertrages berührt nicht die Gültigkeit der übrigen Vertragsbestimmungen. Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages unwirksam sein, bemühen sich beide Vertragspartner umgehend, eine wirksame Regelung zu finden, die dem Sinn der unwirksamen nahe kommt.

Der Vertrag ist zweifach ausgefertigt. Jede Vertragspartei erhält eine Ausfertigung.

Marsberg, den _____

Sozialwerk für Bildung und Jugend gGmbH	Unterschrift der Mutter	Unterschrift des Vaters

Kontakt:

Sozialwerk für Bildung und Jugend gGmbH

Am Schwesternheim 7

59939 Olsberg

Telefon: 02962 97 911 - 0

Fax: 02962 97 911 - 10

E-Mail: info@sozialwerk-bildung.de